

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.334/4-V/2/88

An das

Präsidium des  
NationalratesParlament  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	57 - GE 9 00
Datum:	8. AUG. 1988
Verteilt:	19. Aug. 1988

*Leitzsch*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Stvan-Jagoda

2740

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, geändert wird;  
Begutachtung

Beigeschlossen übermittelt der Verfassungsdienst 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

2. August 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Guad*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.334/4-V/2/88

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Stvan-Jagoda

2740

34.401/6-II/88  
30. Juni 1988

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz, mit dem das  
Arbeitsmarktförderungsgesetz und das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden,  
geändert wird;  
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf eines  
Bundesgesetzes nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Zum Gesetzentwurf allgemein:**

Durch das beabsichtigte Gesetz sollen zwei Gesetze (das heißt  
nicht ein bereits novelliertes Gesetz) geändert werden, nämlich  
das Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, mit dem das  
Arbeitsmarktförderungsgesetz und das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, sowie das  
Bundesgesetz vom 25. November 1987, mit dem das  
Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche  
Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz

- 2 -

und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden. Im Hinblick auf eine etwaige spätere Novellierung dieser Bestimmungen sollten die beiden Gesetze jeweils durch ein eigenes Gesetz geändert werden.

## II. Gesetzentwurf I:

1. Der Titel sollte im Hinblick darauf, daß die zu ändernde Rechtsvorschrift bedauerlicherweise keinen Kurztitel hat, wie folgt lauten:

"Bundesgesetz vom ... 1988, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, geändert wird". Außerdem wird im Hinblick auf eine etwaige spätere Novellierung dieser Bestimmung angeregt, dem Gesetz einen Kurztitel zu geben.

2. Im Einleitungssatz wäre gemäß Punkt 77 der Legistischen Richtlinien die zu ändernde Rechtsvorschrift wie folgt zu zitieren:

"Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, BGBl.Nr. 638/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 54/1985 und 616/1986".

3. In legistischer Hinsicht wird vorgeschlagen, in der vorgesehenen Regelung vor dem Ausdruck "31. Dezember 1991" die Worte "den Ausdruck" einzufügen.

## III. Gesetzentwurf II:

Der Titel hätte wie folgt zu lauten:

- 3 -

"Bundesgesetz vom .....1988, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden, geändert wird".

25 Ausfertigungen ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

2. August 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

